

Gemeinde **Wedemark** · Postfach 10 01 65 · 30891 Wedemark

Piratenpartei RV Hannover

Herrn Thomas Ganskow

Haltenhoffstr. 50

30167 Hannover

**Fachbereich Ordnung und Soziales**  
**Team Öffentliche Ordnung**

**Herr Junga**

Fritz-Sennheiser-Platz 1, Raum E.11

Telefon: (05130) 581-251

Telefax: (05130) 581-11251

E-Mail: [Andreas.Junga@Wedemark.de](mailto:Andreas.Junga@Wedemark.de)

Internet: [www.wedemark.de](http://www.wedemark.de)

**Öffnungszeiten:**

Mo, Di, Mi, Fr: 08.00 – 12.00 Uhr

Mo, Di: 13.00 – 15.00 Uhr

Mi: 13.00 – 18.00 Uhr

Do: nur nach Vereinbarung

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Mein Zeichen

Datum

13.02.2019

3.1/ 32 73 02/1

19.02.2019

## **Sondernutzungserlaubnis -Plakatierung anlässlich der Europawahl 2019-**

Sehr geehrter Herr Ganskow,

auf Ihren Antrag vom 13.02.2019 -anlässlich der Europawahl 2019- wird Ihnen gemäß § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 in Verbindung mit § 3 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Wedemark, die Erlaubnis zum Aufhängen von Plakaten in der Gemeinde Wedemark erteilt.

**Die Erlaubnis ist befristet vom 26.03.2019 bis zum 31.05.2019 und kann jederzeit widerrufen werden.**

### **Grundsätzliche Auflagen und Bedingungen der vorstehenden Erlaubnis:**

1. Die Aufhängung der Plakate, bzw. Aufstellung von Plakatständern und Großflächenplakaten darf zu keinen Sichtbeeinträchtigungen führen und ist nur innerhalb geschlossener Ortschaften zulässig.
2. Der fließende und ruhende Verkehr sowie die Fußgänger dürfen durch die Plakate, Plakatständer und Großflächenplakaten nicht behindert werden (Verkehrsbehinderung). Die Plakate dürfen zu keinen optischen Beeinträchtigungen des Ortsbildes führen.
3. Es darf zu keinen Beschädigungen durch die Werbemittel kommen.
4. Das Plakatieren an Lichtsignalanlagen sowie an Verkehrseinrichtungen (Pfähle von Verkehrszeichen etc.) ist grundsätzlich untersagt.

Tel: (05130) 581-0 · Fax: (05130) 581-205

**Adressen:** 30900 Wedemark

Rathaus: Mellendorf, Fritz-Sennheiser-Platz 1

Standesamt: Bissendorf, Gottfried-August-Bürger-Str. 3

Gläubiger-Ident.Nr.:

Sparkasse Hannover:

Hannoversche Volksbank:

Postbank Hannover:

DE11ZZZ00000005397

**BIC** SPKHDE2HXXX

**BIC** VOHADE2HXXX

**BIC** PBNKDEFF250

**IBAN** DE71 2505 0180 1070 2735 43

**IBAN** DE02 2519 0001 0005 1004 00

**IBAN** DE25 2501 0030 0188 1553 00

5. Die Gemeinde Wedemark ist von sämtlichen Haftungsansprüchen -auch gegenüber Dritten- freizustellen. Gegebenenfalls müssten Sie eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen.
6. Für eventuell durch die Aufhängung bzw. Aufstellung verursachte Schäden (Personen-oder Sachschäden, Schäden am Gehweg oder an der Straße, an Laternenpfählen etc.) sind Sie verantwortlich; die Schäden müssen auf Ihre Kosten unverzüglich beseitigt werden.
7. Die Gemeinde Wedemark behält sich vor, bei auftretenden Gefahren durch die Werbemittel, diese ggfs. auf Ihre Kosten unverzüglich zu beseitigen.
8. Plakatablösungen und dadurch hervorgerufene Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
9. Den evtl. Anordnungen der Beamten des Polizeikommissariats Mellendorf und den Bediensteten des Teams Öffentliche Ordnung der Gemeinde Wedemark ist Folge zu leisten.
10. Das Plakatieren auf privaten Flächen sowie an privaten Zäunen bedarf der Erlaubnis des Grundstückseigentümers.

**Begründung:**

Die Nutzung des Straßenseitenraumes geht über den Gemeingebrauch hinaus und ist damit eine Sondernutzung im Sinne von § 18 Niedersächsisches Straßengesetz. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Wedemark. Die Auflagen und Bedingungen werden aufgrund von § 18 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz erteilt und dienen der Verkehrs-sicherung sowie der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der öffentlichen Fläche.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Gemeinde Wedemark, Fritz-Sennheiser-Platz 1, 30900 Wedemark zu richten.

**Kosten:**

Aus Anlass der Europawahl 2019, ergeht diese Erlaubnis gebührenfrei.